

FÖRDERPROGRAMM - RICHTLINIE

„Dream Teams – das Kraft-Paket für die Frauenligen“

gem. §14 (1) Z 5 BSFG 2017 i.V.m. §14 (3) BSFG 2017

Wien, 31.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL	3
2. RECHTSGRUNDLAGEN:.....	3
3. ZIEL UND ZWECK DER FÖRDERUNG.....	3
4. ANTRAGSBERECHTIGTE BZW. ZIELGRUPPE.....	4
5. ANTRAGSTELLUNG	5
6. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND -BEDINGUNGEN	5
7. FESTLEGUNG DER FÖRDERBEREICHE UND FÖRDERBARE KOSTEN.....	7
8. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	8
9. BEWERTUNG DER LIGEN UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	9
10. FÖRDERLAUFZEIT UND FÖRDERBERECHTIGUNG	9
11. ABWICKLUNGSPROZESS	9
12. KONTROLLE, AUSZAHLUNG UND EVALUIERUNG	11
13. GELTUNGSDAUER.....	12

1. Präambel

Unter dem Motto „**Come – Stay – Win**“ verfolgt der Herr Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die Zielsetzungen des Regierungsprogramms hinsichtlich Empowerment und Gleichstellung mittels einer innovativen Förderschiene im Bereich der Frauenligen.

Teamsport steht für Spaß, Begeisterung, Leidenschaft, Einsatz und Leistungsbereitschaft, Teamgeist sowie für die Entwicklung sozialer Kompetenzen, wie Fairness, Respekt, Freundschaft.

Teamsport in Österreich ist immer noch stark männerdominiert. Um einen Impuls in Richtung Gleichstellung der Geschlechter zu setzen und Annäherung der Rahmenbedingungen zu erreichen, erfolgt eine gezielte Unterstützung von Mädchen, jungen Frauen und aktiven Spielerinnen in Teamsportarten.

2. Rechtsgrundlagen:

Das Förderprogramm basiert auf dem §14 Abs. 1 Z 5 BSFG 2017 i.V.m. §14 Abs. 3 BSFG 2017, Förderung des Frauen- und Mädchensports unter besonderer Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Genderaspekts sowie den Bestimmungen der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Abwicklung und Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln (§§ 14ff BSFG 2017). Subsidiär kommen die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014) zur Anwendung, soweit diese inhaltlich und sinngemäß auf dieses Förderprogramm anwendbar sind.

Die Ausgestaltung der Förderverträge erfolgt unter Berücksichtigung des vorliegenden Förderprogramms.

3. Ziel und Zweck der Förderung

Durch die Schaffung einer breiteren Basis an Nachwuchsspielerinnen in den Vereinen soll langfristig eine Steigerung des Leistungsniveaus der höchsten nationalen Spielklasse Österreichs und der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Frauenligen sowie der österreichischen Nationalteams erfolgen.

Das Umsetzen geeigneter Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- a. Erhöhung der Attraktivität – Mädchen und junge Frauen zum Einstieg in den Teamsport begeistern – zum Verbleib motivieren – Siegermentalität zu entwickeln;
- b. Professionalisierung der Frauenligen in allen Bereichen: Verbesserung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Spielerinnen, Steigerung der Qualität der interdisziplinären sportwissenschaftlichen Rahmenbedingungen (Trainer,

Trainingsumfeldbetreuung, Talenteakquise und -betreuung, innovative Trainingsmethoden, etc.) und der Optimierung der regenerativen Betreuung;

- c. Etablierung nachhaltiger Nachwuchsarbeit in den begünstigten Vereinen die in weiterer Folge in den Nationalteams eingesetzt werden sollen;
 - d. Professionalisierung der öffentlichen / medialen Performance;
- soll zur Erreichung des vorab genannten Ziels beitragen.

Der finanzielle Gesamtrahmen für dieses auf **vier Jahre/Saisonen** konzipierte Förderprogramm beträgt **maximal 7,6 Millionen Euro**.

4. Antragsberechtigte bzw. Zielgruppe

Zulässige Förderwerber sind die Bundes-Sportfachverbände mit Sitz in Österreich, die österreichweite Frauenligen der höchsten österreichischen Spielklasse abwickeln.

Die Bundes-Sportfachverbände (Antragsberechtigte/Förderwerber/Fördernehmer) können gemäß vorliegendem Förderprogramm beim BMKÖS für die begünstigten Vereine der betroffenen Ligen die gegenständliche Bundesförderung beantragen.

Die Begünstigten sind demnach Vereine mit Frauen-Teams in der höchsten nationalen Klasse (Bundesliga/erste Liga) in olympischen Mannschafts- bzw. Individualsportarten¹ bzw. Sportarten, in denen World Games Bewerbe für Frauen ausgetragen werden.

Die begünstigten Vereine des Förderwerbers dürfen weder Anträge auf Förderung der gleichen Bereiche/Maßnahmen bei anderen Gebietskörperschaften im gleichen Zeitraum gestellt haben bzw. stellen oder sonstige öffentliche Subventionen erhalten oder beantragen.

Die begünstigten Vereine dürfen zum **30. Juni** des aktuellen Jahres der Antragstellung nicht materiell insolvent gewesen sein. Weiters dürfen über diese sowie über die Förderwerber in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbußen nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 igF, aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein.

¹ Definition Liga:

- Eine Liga ist die (Spiel-)Klasse eines Sports bestehend aus mehreren (Vereins-)Teams
- Eine Liga einer Individualsportart ist eine Klasse des Sports bestehend aus mehreren Teams, welche sich aus Einzelsportlerinnen eines Vereins zusammensetzen. Die Einzelergebnisse der Sportlerinnen werden zu einem Team-Ergebnis zusammengeführt.
- Eine Liga einer Spielsportart ist eine Spielklasse des Sports bestehend aus mehreren Teams, welche sich aus den jeweiligen Teams der teilnehmenden Vereine zusammensetzen. Das Spielergebnis ist daher direkt als Team-Ergebnis heranzuziehen.

5. Antragstellung

Für die Antragstellung ist das online unter <https://www.bmkoes.gv.at/sport/sportfoerderungen/formulare.html> zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Der Förderantrag ist vom Förderwerber rechtsverbindlich zu unterfertigen.

Anträge können von den Bundes-Sportfachverbänden (Förderwerber) beim BMKÖS **spätestens bis zu dem im elektronischen Schreiben des BMKÖS gemäß Punkt 11.2. genannten Datum** im Jahr der Antragstellung eingebracht werden. Anträge die nach dieser Frist eingebracht werden, können keine Berücksichtigung finden.

In Bezug auf die Antragstellung für die Saison 2023/24 wird die Antragsfrist mit 31. Oktober 2023 festgelegt.

Der Förderwerber hat zu bestätigen, dass

- a. die Voraussetzungen dieses Förderprogramms erfüllt werden,
- b. alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden,
- c. zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung der Förderung, gegebenenfalls zur Rückzahlung bereits gewährter Förderungen und eventuell zu strafrechtlichen Folgen, insbesondere gem. § 153 b StBG (Fördermissbrauch),

führen können.

6. Fördervoraussetzungen und -bedingungen

a. Voraussetzungen für die Beantragung einer Förderung durch einen Bundes-Sportfachverband (Förderwerber) sind:

- i. Rechtsträger mit Sitz in Österreich
- ii. Abwicklung einer österreichweiten Frauenliga der höchsten österreichischen Spielklasse mit Fokus auf olympische Mannschafts- bzw. Individualsportarten oder Sportarten, in denen World Games ausgetragen werden
- iii. Potenzielle Teilnahme an internationalen Frauen-Ligabetrieben auf Vereins-Ebene in der jeweiligen Sportart (europäisch oder international)
- iv. Vollmitglied bei der Sport Austria
- v. Bereitschaft des jeweiligen Förderwerbers weibliche (Nachwuchs-) Teams nachhaltig zu fördern
- vi. Vorlage der gesamten Abrechnungsdokumentation für das jeweils vorhergehende Förderjahr und der standardisierten Projektendberichte (ausschließlich bei Partizipation in der vorhergehenden Saison am gegenständlichen Förderprogramm) des Fördernehmers/der Fördernehmerin an den Fördergeber

- vii. Vorlage sowohl des Damen Nationalteam-Kaders (mit Vereinszugehörigkeit jeder Athletin) als auch der Nachwuchsnationalteam-Kader (mit Vereinszugehörigkeit jeder Athletin) laut der jeweils endgültigen Spielerinnenliste, sowie Vorlage der endgültigen Tabellensituation der höchsten nationalen weiblichen Spielklasse nach Abschluss der dem Förderjahr vorausgegangenen Saison

DEFINITION Nationalteamspielerinnen: Nationalteamspielerinnen sind jene Athletinnen, die im jeweiligen Förderzeitraum bei zumindest einem Bewerbungsspiel für das österr. (Nachwuchs-) Nationalteam auf dem Spielbericht genannt werden

- viii. Vorlage eines stringenten **Nachwuchs-Konzeptes** (Spielerentwicklung von Nachwuchstalenten).

Sowohl für jene Förderwerber, die zum Zeitpunkt des Förderantrages kein (zeitgemäßes) Nachwuchskonzept vorlegen können, als auch für jene die ein solches bereits verschriftlicht haben und dessen Umsetzung vorantreiben wollen, kann ein Betrag iHv max. € 4.000,00 der insgesamt ausgewiesenen Fördermittel pro Verband (=anteilige Reduktion der Fördersummen der begünstigten Vereine) für die Erstellung, Überarbeitung und/oder Umsetzung eines solchen Konzeptes verwendet werden. Es handelt sich hierbei um eine einmalige Zahlung, die den (weiblichen) Nachwuchssport voranbringen soll. Im Falle der Nicht-Vorlage bis zu dem in Punkt. 11. 1. g. genannten Datum ist der gesamte für die Erstellung des Konzeptes veranschlagte Betrag an das BMKÖS zurückzuzahlen.

- ix. Vorlage der Budgetplanung des Förderwerbers für die Erstellung, Überarbeitung und/oder Umsetzung des in Punkt. 6. a. viii. beschriebenen Nachwuchskonzeptes

- x. Vorlage der **Kooperationsvereinbarung** zwischen **Bundes-Sportfachverband und den begünstigten Vereinen** mit folgenden inhaltlichen Mindestvorgaben:

- a. **Schwerpunktsetzung:** Ausarbeitung eines Konzeptes durch den Förderwerber mit klaren Zielsetzungen für die Vereine bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten für die höchste nationale Spielklasse bzw. deren Teams
- b. Berücksichtigung des vom Bundes-Sportfachverband entwickelten bzw. noch zu entwickelnden **Nachwuchs-Konzeptes**

b. Voraussetzungen für die begünstigten Vereine zwecks Berücksichtigung bei Antragstellung durch den Bundes-Sportfachverband

- i. Entsprechende Mindestqualifikation des eingesetzten Fachpersonals (vgl. Pkt. 7.a.)

- ii. Vorlage des Budgeterfolgs der letzten abgeschlossenen Saison (bei erstmaliger Teilnahme: Budgeterfolge der letzten drei Saisonen) sowie der Budgetplanung für die kommende Saison
- iii. Vorlage des vollständig ausgefüllten Datenblatts
- iv. Vorlage der Abrechnungsdokumentation für das jeweils vorhergehende Förderjahr und der standardisierten Projektendberichte (ausschließlich bei Partizipation in der vorhergehenden Saison am gegenständlichen Förderprogramm) der begünstigten Vereine an den Fördernehmer

7. Festlegung der Förderbereiche und förderbare Kosten

Im Hinblick auf eine zielgerichtete Unterstützung der Frauenligen sollen Maßnahmen zur Optimierung der sportlichen Rahmen-/Umfeldbedingungen der begünstigten Vereine im Bereich der Trainingsstruktur sowie der interdisziplinären sportwissenschaftlichen Betreuung gesetzt werden. Mindestens 2/3 der Fördermittel sollen direkt im Sportbereich (gilt auch für den Nachwuchsbereich – WU15-Teams bis WU23-Teams) für folgende Bereiche eingesetzt werden (siehe Pkt a. und b.).

- a. Qualifiziertes Betreuungspersonal - Trainer:innen, Sportwissenschaftler:innen, Physiotherapeut:innen, (Sport-) Masseur:innen entsprechend der nachfolgenden Ausführungen.

Voraussetzungen für die Förderung von Personalkosten:

- i. Qualifikationsnachweis: gültiger nationaler oder internationaler Abschluss in der jeweiligen Fachrichtung (Instruktor:innen- bzw. Trainer:innen-Ausbildung, Physiotherapie, Massage, Osteopathie), mehrjährige Praxis im jeweiligen Fachbereich sowie Nachweis über regelmäßige Fortbildungen (zumindest eine alle 24 Monate oder entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Berufstandes) im speziellen Fachbereich
- ii. Vorlage des (freien) Dienstvertrages oder Vergleichbarem, konkrete Aufgabenbeschreibung, detaillierte Zeitaufzeichnungen / Einsatzplan, Jahreslohnkonto bzw. Abrechnung in Form von PRAE möglich, Abgrenzung zu gegebenenfalls anderen Tätigkeiten im Bundes-/Landes-Sportfachverband notwendig.
- iii. Personalkosten auf Basis von Dienst-/Werkverträgen für das Betreuungspersonal sind entsprechend der Höchstgrenzen für Personalkosten der BSG gem. BSFG 2017 ([Gehaltsobergrenzen-BSG.pdf \(bundes-sport-gmbh.at\)](#)) abrechenbar
- iv. Nachwuchstrainer:innen sind max. im Ausmaß von € 48.000,00 / Jahr (VZÄ) abrechenbar

- v. Im Bereich der Personalkosten können Pauschale Reise- und Aufwandsentschädigung (PRAE) entsprechend den rechtlichen Vorgaben (max. € 120,00/ Tag bzw. € 720,00/Monat)² geltend gemacht werden.
- vi. Bei Stunden-/Tagweisem Einsatz speziell von mentalen, medizinischen und regenerativen Betreuungspersonal sind Beträge bis zu folgenden Höchstgrenzen abrechenbar:

Betreuer:innen	Std./Tag max.
Sportpsycholog:innen	Details hierzu unter Kostensätze - Sportpsychologie nachlesbar
Sportmediziner:innen	€ 70,00 / € 560,00
Physiotherapeut:innen	€ 60,00 / € 480,00
Masseur:innen	€ 55,00 / € 440,00

- b. Entsendung zu Wettkämpfen (nationale und internationale Liga-Spiele) und Trainingslehrgängen der Teams der Frauenligen (ausgeschlossen: regelmäßige wöchentliche Trainings) sowie für Betreuungspersonal gem. Punkt 7. a. (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten – öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse).
- c. Gewalt- und Missbrauchsprävention - Kosten für zusätzliche Maßnahmen
- d. Professionalisierung/Verbesserung und Optimierung der öffentlichen bzw. medialen Performance
- e. Trainingsunterstützendes Equipment und Analysesysteme

8. Nicht förderbare Kosten

neben den in den ARR 2014 angeführten Kosten:

- a. Gehälter für Spielerinnen
- b. Kosten für den Erwerb von Spielerinnen (Transferkosten)
- c. Leistungen/Aufwendungen, die bereits durch andere Gebietskörperschaften subventioniert werden mit Ausnahme der Finanzierung von zusätzlichen Kosten/Aufwendungen im entsprechenden Förderbereich (dies ist nachweislich im Detail darzustellen)
- d. Bekleidung

² Die angegebenen Höchstbeträge sind vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung heranzuziehen. Bei einer Änderung sind jeweils die aktuell geltenden Höchstgrenzen anzuwenden.

9. Bewertung der Ligen und Ausmaß der Förderung

Für die Förderung der Frauenligen ist ein Jahresbudget von maximal € 1,9 Millionen voranschlagt.

Die Förderung setzt sich aus einem

- a. Sockel-/Basisbetrag: Betrag den jeder der begünstigten Vereine innerhalb einer Liga erfolgsunabhängig erhält;

und einem

- b. leistungsspezifischen Betrag: Betrag den jeder der begünstigten Vereine innerhalb einer Liga basierend auf der Bewertung der (sportlichen) Erfolge des jeweiligen Vereins auf Basis der durch das Vereins-Datenblatt erhobenen Daten erhält

zusammen.

Auf die Gewährung der Förderung besteht gemäß § 18 Abs 5 BStG 2017 kein Rechtsanspruch und erfolgt diese insbesondere nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

10. Förderlaufzeit und Förderberechtigung

Es handelt sich bei der Unterstützung der Frauenligen gemäß vorliegendem Förderprogramm um eine jeweils einjährige Förderung mit dem Förderzeitraum von 01. Juli des Jahres der Antragstellung bis 30. Juni des Folgejahres.

Die Förderwerber sind nur für jene begünstigten Vereine antragslegitimiert und nach positiver Prüfung der Antragsunterlagen förderberechtigt, welche in der höchsten österreichischen Spielklasse der jeweiligen Sportart sportlich vertreten sind.

An allfällige Absteiger aus der höchsten österreichischen Spielklasse kann demnach im Rahmen des gegenständlichen Förderprogramms keine Bundesförderung ausgezahlt werden.

Unter den Voraussetzungen dieses Programms kann für allfällige Aufsteiger eine Förderung beantragt und gegebenenfalls ausgezahlt werden.

11. Abwicklungsprozess

1. Für die Saisonen 2023/24 - 2026/27:

- a. bis 30. Juni: Vorlage der folgenden Unterlagen:
 - i. veranschlagte Budgets der begünstigten Vereine für die zu beantragende Förderperiode
 - ii. Budgeterfolge der begünstigten Vereine der letzten Saison (bei erstmaliger Teilnahme: Budgeterfolge der letzten drei Saisonen)
 - iii. Datenblätter der begünstigten Vereine für die zu beantragende Förderperiode

- iv. endgültige Tabellensituation der höchsten nationalen weiblichen Spielklasse, der der zu beantragenden Förderperiode vorausgegangenen Saison
- v. Damen Nationalteam-Kader (mit Vereinszugehörigkeit jeder Athletin) und der Nachwuchsnationalteam-Kader (mit Vereinszugehörigkeit jeder Athletin) → die Definition von Nationalteam-Spielerinnen ist dem Förderprogramm zu entnehmen. (Definition NT-Spielerin: Nennung auf dem Spielbericht für mindestens ein Bewerbungsspiel im Förderzeitraum für das österreichische (Nachwuchs-) Nationalteam)
- vi. Budgetplanung des Förderwerbers für die Erstellung, Überarbeitung und/oder Umsetzung des in Punkt. 6. a. viii. beschriebenen Nachwuchs-Konzepts

Seitens des BMKÖS werden Vorlagen für die in den Unterpunkten a. i. bis a. iii. genannten Dokumente zur Verfügung gestellt. Diese sind auf der Homepage des BMKÖS unter folgendem Link <https://www.bmkoes.gv.at/sport/gleichstellung/frauenligen.html> auffindbar und zwingend für die Anmeldungen der gegenständlichen Daten zu verwenden, andernfalls diese nicht als eingebracht angesehen werden können.

Selbiges gilt für zwar eingebrachte Datenerhebungsblätter (Budget und Datenblatt), wenn diese nicht nach vorhergehender sorgfältiger Durchsicht aller Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit vom verantwortlichen Vereins-Obmann/der verantwortlichen Vereinsobfrau bzw. dem Vorstand bescheinigend unterzeichnet und mit der Vereins-Stampiglie versehen wurden.

Im Falle einer nicht fristgerechten Einbringung der erforderlichen Dokumente verfällt der Anspruch des Förderwerbers bzw. der begünstigten Vereine restlos.

Das BMKÖS vertreten durch die Abteilung II/4 behält sich weiters vor, bei Vorlage von nicht vollständig oder (offensichtlich) nicht richtig ausgefüllten Datenerhebungsblättern/Dokumenten den nicht- oder (offensichtlich) nicht richtig-angegebenen Wert jeweils zu Lasten des Förderwerbers bzw. des begünstigten Vereins auszulegen.

- b. bis **31.Juli**: Bekanntgabe der Fördersumme pro Förderwerber bzw. begünstigten Vereine und Festlegung der Frist zur Einreichung des Förderantrages.
- c. Bis zum in Punkt 11. b. angegebenen Termin: Übermittlung der detaillierten Projektbeschreibungen des Förderwerbers bzw. der begünstigten Vereine, des vollständig ausgefüllten Förderantrags (auf der Homepage des BMKÖS downloadbar) inkl. Kooperationsvereinbarungen mit den begünstigten Vereinen, der regelmäßigen Wochenpläne (=Angabe der Trainingszeiten und Sportstätten für Vorort-Kotrollen) und der Kaderlisten der förderrelevanten weiblichen Teams der begünstigten Vereine

- sowie des Nachwuchskonzepts des Förderwerbers (siehe Pkt. 6. a. viii.) an das BMKÖS, Abt. II/4 (spitzensport@bmkoes.gv.at)
- d. Nach einer allfällig positiven Prüfung und Beurteilung der Förderanträge durch das BMKÖS, Sektion II Sport, Abteilung II/4 erfolgt die Erstellung des Fördervertrags mit konkreter Zielsetzung und Zweckwidmung der genehmigten Fördermittel.
 - e. Anschließend: Unterzeichnung des Fördervertrags durch beide Vertragsparteien.
 - f. Die Anweisung der Fördermittel an den Bundes-Sportfachverband (Fördernehmer) erfolgt entsprechend der budgetären Gegebenheiten, jedenfalls jedoch erst nach Vertragsunterzeichnung.
 - g. Bis 30.06.2024: Vorlage des durch den Fördernehmer ausgearbeiteten Nachwuchskonzepts. Wenn ein solches bereits existent ist, ist dieses gleichzeitig mit der Antragsstellung einzubringen (siehe Pkt. 11. 1. c.).
 - h. Einlangen und Prüfung der Abrechnungsunterlagen sowie des Berichtes nach Ende der Laufzeit der Förderung.
 - i. Abschluss des Projekts durch Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch das BMKÖS – Abt. I/7.
2. Ein gesondertes **Schreiben des BMKÖS** mit dem auf obige Voraussetzungen für die Folgesaison verwiesen wird, wird spätestens am **31. Mai** des Förderjahres elektronisch an sämtliche Förderwerber übermittelt.

12. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Zu den in der Überschrift genannten Punkten, wird auf die Regelungen der „allgemeinen Vertragsbedingungen für die Abwicklung und Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln (§§ 14ff BSFG 2017)“ sowie subsidiär auf die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014) verwiesen.

Mit der Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes inkl. Anlage 1 (Bundesvoranschlag/BVA) im Dezember des laufenden Jahres für das jeweils folgende Jahr werden auch die Wirkangaben der Ressorts und obersten Organe festgelegt.

Diese Sonderrichtlinie und die damit verbundenen Maßnahmen zur „Steigerung des Leistungsniveaus und der internationalen Konkurrenzfähigkeit im Frauenleistungssport“ sind ein Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels 17.3. „Österreichische Spitzensportler und Sportlerinnen mit und ohne Behinderung in der Weltklasse zu positionieren“ und zu Wirkungsziel 17.5. “Sport als Motor zur Förderung unterrepräsentierter Gesellschaftsgruppen“.

Im Zuge der Evaluierung wird als Indikator für die quantitative Messung des Erfolgs die Entwicklung der Anzahl der Nachwuchsathletinnen in den Vereinen (ab U15) herangezogen sowie in qualitativer Hinsicht die Betreuungsqualität, das Trainingsumfeld und die mediale Performance.

13. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie treten mit 30. Juni 2027 außer Kraft.